

1. Auftragserteilung, abweichende Bedingungen

- 1.1. Lieferungen und Leistungen (einheitlich Lieferungen genannt) erbringen wir ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen regeln, soweit im Einzelfall nicht schriftlich anders vereinbart ist, das Vertragsverhältnis.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung. Weder unterlassener Widerspruch noch die Ausführung von Lieferungen oder Leistungen stellen eine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Bestellers dar.
- 1.3. Für die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gilt folgende Terminologie:

Bedingungen	=	Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
„wir“, „uns“, „unser“, „unsere“	=	<i>astria GmbH</i>
Besteller	=	der gewerblich oder selbständig tätige Kunde, Auftraggeber oder sonstige Vertragspartner

2. Angebot, Angebotsunterlagen

- 2.1. Unser Angebot ist, vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Angaben freibleibend.
- 2.2. Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen und andere Angebotsunterlagen sind unverbindlich. Sofern sie dem Besteller überlassen werden, behalten wir uns Eigentums und Urheberrechte hieran vor; sie dürfen nicht für andere als die von uns angegebenen Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für schriftliche Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.3. Für Inhalt und Umfang des Liefervertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die Übermittlung per Datenfernübertragung genügt der Schriftform.

3. Preise

- 3.1. Unsere Preise gelten ab Werk/Lager ausschließlich Verpackung und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Bei Lieferungen oder Leistungen, die später als 3 Monate nach Vertragsschluss erfolgen sollen, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

4. Lieferung

- 4.1. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

- 4.2. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Zulieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen und den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren.
- 4.3. Verzugsschadensersatzansprüche des Bestellers wegen nicht fristgerechter Lieferung, sind auch nach Ablauf einer Fristsetzung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt, sofern der Lieferverzug durch uns zu vertreten ist.
- 4.4. Teillieferungen sind zulässig. Verzögert sich eine Teillieferung, so kann der Besteller hieraus keine Rechte wegen der übrigen Teilmenge geltend machen, es sei denn, die Teilerfüllung hat für ihn kein Interesse.
- 4.5. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk/Lager, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Mit der Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens, wenn die Ware das Werk/Lager verlässt, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir den Transport durchführen. Eine Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Rechnung des Bestellers. Eine Gewähr für den schnellsten und sichersten Transport wird nicht übernommen. Soweit wir den Transport durchführen, haften wir für Transportschäden nach den INCOTERMS, jeweils neueste Fassung.
- 4.6. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Besteller hat diese auf eigene Kosten zu entsorgen.

5. Sachmängelhaftung

- 5.1. Der Besteller hat nach der Lieferung die Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 5.2. Bis zur Klärung der Reklamation darf beanstandete Ware nicht weiterverarbeitet werden. Uns ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle zu überprüfen. Im Übrigen ist uns beanstandete Ware auf unseren Wunsch zu übersenden.
- 5.3. Dem Besteller überlassene Muster der Ware sind Orientierungs- oder Ausfallmuster. Ihre Überlassung berechtigt uns nach wie vor zur Lieferung nach handelsüblichen Toleranzen.
- 5.4. Bei Sachmängeln neu hergestellter Sachen oder Leistungen werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern, sofern der Sachmangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Punkt 5.9 - die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag wegen Mängeln, die den Gebrauch der Lieferung nur geringfügig beeinträchtigt, ist ausgeschlossen. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 5.5. Gewährleistungsrechte für die Lieferung gebrauchter Sachen sind ausgeschlossen.

- 5.6. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen darüber hinaus nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
- 5.7. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- 5.8. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- 5.9. Auf Verlangen und auf unsere Kosten sind uns die fehlerhaften Teile unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.
- 6.2. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen.
- 6.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 6.4. Sind mehrere Rechnungen oder Forderungen offen, so sind wir berechtigt, die Reihenfolge der Tilgung zu bestimmen.
- 6.5. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit begründen, oder ist der Besteller mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen Ansprüche aus Geschäftsverbindungen zwischen dem Besteller und uns (Vorbehaltsware). Für den Fall der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers behalten wir uns den Rücktritt vor. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt unsererseits; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.
- 7.2. Der Besteller ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware verpflichtet. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl-schäden zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 7.3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

- 7.4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder keine Zahlungseinstellung vorliegt. In allen diesen Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.5. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Besteller unsere Vorbehaltsware, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag) zu den anderen verarbeiteten, vermengten, vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermengung, Vermischung oder Verbindung. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Vorbehaltsware. Erfolgt die Vermischung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7.6. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die überschüssenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- 7.7. Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen.

8. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 8.1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 8.2. Punkt 8.1 gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.3. Soweit dem Besteller nach diesem Abschnitt Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- 8.4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Rechte Dritter

- 9.1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutz- oder Urheberrechtes (Schutzrechte) durch von uns gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller wie folgt:
- 9.2. Wir werden nach unserer Wahl auf unsere Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, haben wir das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.
- 9.3. Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Hierzu hat uns der Besteller sämtliche erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 9.4. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder soweit die Schutzrechtsverletzungen durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9.5. In den Fällen des Punktes 10.2 stellt uns der Besteller von Ansprüchen Dritter frei und ersetzt uns die uns entstehenden Rechtsverteidigungskosten, einschließlich der Kosten unserer anwaltlichen Vertretung.
- 9.6. Weitergehende Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen; Abschnitt 8 (Sonstige Schadensersatzansprüche) bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag, sofern diese gesetzlich oder vertraglich wegen einer Verletzung des gewerblichen Schutz- oder Urheberrechtes möglich ist.
- 9.7. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 6 entsprechend.

10. Fertigungsmittel, Werkzeuge, Formeinrichtungen

- 10.1. Soweit der Besteller uns Fertigungsmittel (z.B. Werkzeuge, Kokillen, Formen oder Gesenke) zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Für deren Untergang, Verschlechterung oder unvollständige Rücklieferung und daraus resultierende Schäden übernehmen wir eine Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Dies gilt nicht soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.
- 10.2. Wenn Fertigungsmittel von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, stellen wir hierfür anteilige Kosten gesondert in Rechnung; bei Gussteilen auch für Folgewerkzeuge. Bei Nichtausnutzung eines Werkzeuges übernimmt der Besteller die nicht gedeckten Kosten, auch der sonstigen typengebundenen Einrichtungen. Kosten für Modelle gehen stets in vollem Umfang zu Lasten des Bestellers. Die Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum, sofern im Einzelfall nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Hieran haben wir ein ausschließliches Nutzungs- und Urheberrecht. Zur Herausgabe an den Besteller sind wir nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Folgewerkzeuge.

- 10.3. Unsere dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und zur Herstellung der Teile dürfen an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1. Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtung des Bestellers ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- 11.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Abwicklung ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 11.3. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL- Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf wird ausgeschlossen. Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung.

12. Teilunwirksamkeit

- 12.1. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

13. Datenspeicherung

- 13.1. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung gegebenenfalls an Dritte weitergegeben. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt.